## Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14 / 2774

02, 06, 2008

## Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses – Drucksache 14/2708

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/2535

# Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)

1. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
  - "Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung"
- 2. Im Gesetzestext wird das Wort "Bewohner" jeweils durch die Worte "Bewohnerinnen und Bewohner", das Wort "Verbraucher" jeweils durch die Worte "Verbraucherinnen und Verbraucher", das Wort "Interessenten" durch die Worte "Interessentinnen und Interessenten" sowie das Wort "Heimfürsprecher" jeweils durch die Worte "Heimfürsprecherinnen und Heimfürsprecher" ersetzt.
- 3. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
  - "I. Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen"
- 4. § 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen,
  - 1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
  - 2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind sowie
  - 3. entgeltlich betrieben werden.

Eingegangen: 02. 06. 2008 / Ausgegeben: 04. 06. 2008

1

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten nicht als stationäre Einrichtungen im Sinne des Satzes 1. Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Bestimmungen des Zweiten Teils.

- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Formen des Betreuten Wohnens, die zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, wenn die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar sind.
- (3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie die §§ 23 und 24, wenn
- die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist,
- die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
- die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,
- 4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden sowie
- nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

Andernfalls finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung.

- (4) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. Hauptziele betreuter Wohngruppen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährung ihrer Selbstbestimmung sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Für Betreute Wohngruppen gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils, wenn sie
- 1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
- 2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt sind,

- 3. Personen aufnehmen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen, und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie
- Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.

Andernfalls finden auf Betreute Wohngruppen die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung.

- 5. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer1 wird das Wort "Heimen" durch die Worte "stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes" ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte "des Heims" durch die Worte "der stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes" ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte "Heimangelegenheiten zu fördern" durch die Worte "Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinne dieses Gesetzes zu unterstützen" ersetzt.
  - d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt".
- 6. Vor § 3 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
  - "II. Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen". Das Wort "Heim" wird in diesem Teil jeweils durch die Worte "stationäre Einrichtungen" ersetzt.
- 7. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Worten "Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2," folgende Worte eingefügt:
  - "Abweichungen müssen veröffentlicht werden;"
- 8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

"Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sind von den zuständigen Behörden zu veröffentlichen; dabei ist zu gewährleisten, dass diese Veröffentlichung für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei erfolgt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt. Danach werden folgende Sätze angefügt:

"Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wird über den Prüfungsbesuch der zuständigen Behörde informiert. Falls er es wünscht, hat die Behörde mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat ein Gespräch zu führen"

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie stimmt ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK ab. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt interdisziplinär und bezieht insbesondere ordnungsrechtliche, pflegerische sowie heil- und sozialpädagogische Leistungsbestandteile mit ein. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung."
- 9. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
    - "Die Qualitätsberichte werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht, das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."
  - b) In Absatz 3 werden nach den Worten "den zuständigen Behörden" die Worte "unter Einbeziehung der Selbsthilfeverbände" eingefügt.
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
    - "(4) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales erstellt alle vier Jahre einen Bericht, der über die Situation der stationären Einrichtungen und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner informiert und leitet diesen Bericht dem Landtag zu."
- 10. Vor § 22 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
  - "III. Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen"
- 11. a) Nach § 21 werden die folgenden §§ 22, 23, 24, 25 und 26 eingefügt:

"§ 22

## Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten auf Anfrage die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Pflichten.

§ 23

Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass die Betreuung und Pflege, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen und die medizinische Versorgung gewährleistet ist (Ergebnisqualität). §§ 14 und 20 gelten entsprechend.

§ 24

Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

Der Träger von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung hat zu gewährleisten, dass

- Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
- eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist.
- eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und bei Pflegebedürftigkeit auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
- 4. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,
- 5. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird.
- 6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

§ 25

Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

(1) Die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger oder den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst verbunden mit der Angabe der Pflegestufe der jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner vorzunehmen ist. Wird die ambulante Wohngemeinschaft nicht durch einen

Träger gegründet oder begleitet, haben die Bewohnerinnen oder die Bewohner die Gründung anzuzeigen.

- (2) Die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet überprüft. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde oder sind die von ihr beauftragten Personen befugt, die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder ambulant betreuten Wohngruppe genutzten Grundstücke und Räume zu betreten, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Gremium im Sinne des § 26 Satz 1 in Verbindung zu setzen und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen die Grundstücke und Räume zugänglich zu machen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der §§ 23 und 24 gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 mit der Maßgabe entsprechend, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Anordnungen sowohl gegenüber dem Träger, als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können.
- (4) Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer Betreuten Wohngruppe tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen der §§ 23 und 24 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen der §§ 23 und 24 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Untersagung zu hören. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt. In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der Betreuer oder ein Angehöriger vertreten. Die Vermieterinnen und Vermieter sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht."

b) Die bisherigen §§ 22 bis 28 werden §§ 27 bis 33.

- 12. Nach § 26 (neu) wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
  - "IV. Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit und Schlussvorschriften"
- 13. In § 31 (neu) wird das Wort "Landesheimgesetz" durch die Worte "Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung" ersetzt.

02.06.2008

Kretschmann, Mielich und Fraktion

## Begründung

#### Zu 1.:

Die Orientierung am Leitbild des Heimes ist fachlich und politisch nicht mehr angemessen für zukunftsfähige Wohn-, Betreuungs- und Pflegeformen. Dass das Gesetz sich nicht allein auf stationäre Heime beziehen soll, sondern auch eine rechtliche Absicherung und Ermöglichung anderer Versorgungsformen umfassen soll, wird mit der Neufassung der Überschrift ausgedrückt. Ziel eines modernen Gesetzes muss es sein, den Ausbau einer breit gefächerten, kleinteiligen und individuell ausgerichteten Versorgungsstruktur sowohl im städtischen Kontext als auch auf dem Land zu unterstützen.

## Zu 2.:

Das Gesetz soll durchgehend eine geschlechtergerechte Sprache verwenden. Das bisherige Bundesheimgesetz verwendet durchgängig die Formulierung "Bewohnerinnen und Bewohner". Das Landesheimgesetz sollte nicht dahinter zurückfallen und für die erwähnten Bezeichnungen sowie weitere Begriffe jeweils sowohl die weibliche als auch die männliche Form aufführen.

## Zu 3.:

Die Neugliederung des Gesetzes in I. bis IV. erfolgt aufgrund der Trennung von Vorschriften für stationäre Einrichtungen und Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen.

## Zu 4.:

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird um ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen erweitert, deren Charakter definiert wird. Die Ausweitung des Anwendungsbereich hat das Ziel, die Verengung auf stationäre Einrichtungen aufzuheben und alternativen Wohnformen einzubeziehen, die ebenfalls einer, jedoch spezifisch zu regelnden Qualitätssicherung unterliegen müssen, um Menschen mit Pflegebedarf und Behinderung zu schützen und Transparenz für alle Einrichtungen und Dienste zu gewährleisten.

Zu 5.:

Der veraltete Begriff "Heim" wird ersetzt durch den Begriff "stationäre Einrichtung", was auf das ganze Gesetz Anwendung finden soll.

Zu 6.:

Vgl. Begründungen zu 3. und 5.

Zu 7.:

Diese Ergänzung dient der Transparenz und dem Verbraucherschutz. Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit von der Fachkraftquote abzuweichen nicht zum Unterlaufen von Qualitätsstandards missbraucht wird, ist es sachgerecht, dass Abweichungen veröffentlicht werden müssen sodass die Bewohner und Bewohnerinnen sowie ihre Angehörigen darüber informiert sind, ob, aus welchen Gründen und in welchem Umfang in der Einrichtung von der Fachkraftquote abgewichen wird.

Zu 8.:

- a) Zusammen mit den neu gefassten Regelungen zur Verbraucherinformation in § 20 soll diese Neuregelung dazu dienen, durch das Landesheimgesetz die Verbraucherinformation zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Eine Veröffentlichungspflicht ist dazu zwingend erforderlich.
- b) Der Angehörigen- und Betreuerbeirat soll als Partner bei den Prüfungen eingebunden werden. Die Einbeziehung von regelmäßig anwesenden Angehörigen und Betreuern bzw. Betreuerinnen im Rahmen der Prüfungsbesuche erlaubt ein umfassenderes Bild des Heimes und ermöglicht eine kooperative Herangehensweise.
- c) Die im Gesetzentwurfs enthaltene Möglichkeit eines längeren Prüfintervalls in den Fällen, in denen der MDK eine Prüfung vorgenommen hat, birgt die Gefahr in sich, dass die Prüftätigkeit der Heimaufsicht unter Verweis auf ohnehin stattfindenden MDK-Prüfungen in zeitlich zu großen Abständen erfolgt. Heimaufsicht und MDK prüfen aber unterschiedliche Aspekte der Heimqualität. Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass die Heimaufsicht ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK abstimmt. Darüber hinaus soll die Prüfung ganzheitlich und interdisziplinär erfolgen. Aus diesem Grund sollen auch heil- und sozialpädagogische Aspekte einbezogen werden. Die Überprüfung der Qualität soll ganzheitlich angelegt sein, um den Schutz der Menschenwürde von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf zu verwirklichen.

Zu 9.:

- a) Eine generelle Veröffentlichungspflicht ist im Sinne eines umfassenden Verbraucherinnen- und Verbraucherschutzes aus Sicht der Grünen unerlässlich.
- b) Den Belangen der Betroffenen soll über eine Einbindung der Selbsthilfeverbände mehr Gewicht verliehen werden. Die dient auch der Wahrnehmung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen.
- c) Bisher ist in § 22 des Bundesheimgesetzes geregelt, dass die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen. Diese Vorschrift fehlt im Gesetzentwurf der Landesregierung. Eine regelmäßige Berichterstattung dient jedoch der Transparenz und der Verbraucher- und Verbraucherinneninformation. Auf der Basis dieser Berichte soll in regelmäßigen Abständen ein Bericht erstellt werden, der die Öffentlichkeit und das Parlament über die Situation der stationären und

ambulanten Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in Baden-Württemberg informiert. Damit wird zugleich das Thema Pflege und Behinderung regelmäßig in den Mittelpunkt gerückt

Zu 10.:

Vgl. Begründungen zu 3. und 5.

Zu 11.:

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen werden besondere Vorschriften erlassen, die Beratung, Qualitätsanforderungen und Qualitätssicherung gesondert regeln und damit ein hohes Maß an Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz ermöglichen, gleichzeitig jedoch diese Wohnformen nicht behindern, sondern ermöglichen. Diese Regelungen bieten Betroffenen wie Angehörigen ein hohes Maß an Schutz und Transparenz und geben damit außerstationären Wohnformen mehr Gewicht und Bedeutung.

Zu 12.:

Vgl. Begründung zu 3.

Zu 13.:

Vgl. Begründung zu 1.

2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

- Im Gesetzestext wird das Wort "Bewohner" jeweils durch die Worte "Bewohnerinnen und Bewohner" ersetzt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Eine Beschränkung der Wahlfreiheit liegt nur dann vor, wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vorgeschrieben wird, neben dem Wohnraum auch Pflege oder sonstige Dienstleistungen vom Vermieter und Pflegedienstleister abzunehmen."

- b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte "acht Plätzen" durch die Worte "zwölf Plätzen" ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.
- 3. Die §§ 5 bis 9 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 10 bis 28 werden §§ 5 bis 23.
- 4. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Worten "Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2," folgende Worte eingefügt:
  - "Abweichungen müssen veröffentlicht werden;"
- 5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

"Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht; dabei ist zu gewährleisten, dass diese Veröffentlichung für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei erfolgt. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie stimmt ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK ab. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind. Das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung."
- 6. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Qualitätsberichte werden von den zuständigen Behörden veröffentlicht, das Nähere regelt das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer Rechtsverordnung."

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales erstellt alle vier Jahre einen Landesheimbericht, der über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner informiert und leitet diesen Bericht dem Landtag zu."
- 7. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
    - "(2) Die unteren Verwaltungsbehörden sollen zur Durchführung der Aufgaben die Einrichtung Gemeinsamer Dienststellen nach § 13 a Landesverwaltungsgesetz vereinbaren."
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

03.06.2008

Schmiedel, Altpeter und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Das Gesetz soll durchgehend eine geschlechtsneutrale Sprache verwenden. Das bisherige Bundesheimgesetz verwendet durchgängig die Formulierung "Bewohnerinnen und Bewohner". Das Landesheimgesetz sollte nicht dahinter zurückfallen.

Zu 2.:

- a) Es ist das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, neue Wohnformen und Konzepte zu fördern. Dieses Ziel wird durch die Formulierung des § 1 Abs. 7 Satz 4 jedoch behindert, da es für Wohngemeinschaften, die von Trägern der ambulanten oder stationären Altenhilfe betrieben werden, zu hohe Hürden aufbaut. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es stattdessen erforderlich, das Kriterium der Wahlfreiheit zum Ansatzpunkt für eine Abgrenzung zu machen. Nur wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern verpflichtend vorgeschrieben wird, neben dem Wohnraum auch Pflege oder sonstige Dienstleistungen vom Vermieter und Pflegedienstleister abzunehmen, ist die Wahlfreiheit soweit eingeschränkt, dass es angebracht ist, diese Einrichtungen in den Schutzbereich des Landesheimgesetzes einzubeziehen. Die vorgeschlagene Änderung greift hier einen Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Senioren und des württembergischen evangelischen Fachverbandes für Altenhilfe auf.
- b) Insbesondere die Verbände der Menschen mit Behinderungen haben kritisiert, dass die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Schwelle von sechs Plätzen oberhalb derer Betreute Wohngruppen in den Geltungsbereich des Landesheimgesetzes fallen, zu niedrig ist. Die von den Regie-

rungsfraktionen vorgenommene Erhöhung dieser Schwelle auf acht Plätze ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber reicht nicht aus. Es ist sachgerecht, diese Schwelle höher anzusetzen, so wie dies beispielweise auch der bayerische Gesetzentwurf vorsieht.

c) Die Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung, dass Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, nur solche Personen aufnehmen dürfen, die in der Lage sind, die Ziele der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu erfüllen, ist nicht sinnvoll, weil diese Zielsetzungen für alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten. Aus Sicht der SPD muss diese Vorschrift ersatzlos gestrichen werden.

## Zu 3.:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung regelt nicht nur den ordnungsrechtlichen Teil des bisherigen Bundesheimgesetzes, sondern er schafft zugleich ein neues landesspezifisches Heimvertragsrecht. Es gibt begründete Zweifel, ob das Land hierfür die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Unbeschadet von dieser verfassungsrechtlichen Frage sind landesspezifische Regelungen im Heimvertragsrecht nicht sachgerecht.

Eine Zersplitterung des Heimvertragsrechts dient nicht dem Verbraucherschutz. Es ist nicht sachgerecht, wenn künftig in Ulm oder Mannheim ein anderes Vertragsrecht gilt, als in Neu-Ulm oder Ludwigshafen. Für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen wird so die Orientierung erschwert.

## Zu 4.:

Diese Ergänzung dient der Transparenz und dem Verbraucherschutz. Um sicherzustellen, dass die Möglichkeit von der Fachkraftquote abzuweichen nicht zum Unterlaufen von Qualitätsstandards missbraucht wird, ist es sachgerecht, Abweichungen zu veröffentlichen, sodass die Bewohner und ihre Angehörigen darüber informiert sind, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung von der Fachkraftquote abgewichen wird.

#### Zu 5.:

- a) Zusammen mit den neu gefassten Regelungen zur Verbraucherinformation in § 20 soll diese Neuregelung dazu dienen, durch das Landesheimgesetz die Verbraucherinformation zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen.
- b) Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz stellt sicher, dass ab dem Jahr 2011 Heime und ambulante Einrichtungen regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr durch den MDK geprüft werden (Regelprüfung). Bis 31. Dezember 2010 müssen die Pflegekassen jedes zugelassene Heim oder ambulante Einrichtung mindestens einmal prüfen. Vor diesem Hintergrund birgt die in Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Möglichkeit eines längeren Prüfintervalls in den Fällen, in denen der MDK eine Prüfung vorgenommen hat, die Gefahr in sich, dass die Prüftätigkeit der Heimaufsicht unter Verweis auf ohnehin stattfindenden MDK-Prüfungen nur noch in zeitlich zu großen Abständen erfolgt. Heimaufsicht und MDK prüfen aber unterschiedliche Aspekte der Heimqualität. Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, dass die Heimaufsicht ihre jährliche Prüftätigkeit mit dem MDK abstimmt.

Das Bundesheimgesetz hat bisher die Möglichkeit geboten, Prüfungen zeitlich zu strecken, wenn auf andere Weise Nachweise erbracht werden können, dass die heimrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Auf dieser Grundlage sind sinnvolle Instrumente der externen Qualitätssicherung entwickelt worden (Qualitätssiegel, "Pflege-TÜV"). Die SPD spricht sich dafür aus, diese Möglichkeit auch in das Landesheimgesetz aufzunehmen. Auch die MDK-Prüfungen können nach den Neuregelungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes bei zertifizierten Einrichtungen zeitlich gestreckt werden.

## Zu 6.:

- a) Die im Regierungsentwurf vorgesehene Freiwilligkeit der Veröffentlichung ist nicht geeignet, für Transparenz und Verbraucherschutz zu sorgen. Ohne Veröffentlichungspflicht sind Qualitätsberichte wertlos, weil kaum ein Heim mit Mängeln einer Veröffentlichung zustimmen wird. Aus diesem Grund spricht sich die SPD für eine generelle Veröffentlichungspflicht aus.
- b) Bisher ist in § 22 des Bundesheimgesetzes geregelt, dass die Heimaufsichtsbehörden alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen. Diese Vorschrift fehlt im Gesetzentwurf der Landesregierung. Eine regelmäßige Berichterstattung dient jedoch der Transparenz und der Verbraucherinformation. Deshalb hält es die SPD für erforderlich, eine solche Berichtspflicht der Heimaufsichtsbehörden landesrechtlich zu verankern. Auf der Basis dieser Berichte soll in regelmäßigen Abständen ein Landesheimbericht erstellt werden, der die Öffentlichkeit und das Parlament über die Situation der Heime in Baden-Württemberg informiert.

## Zu 7.:

Die SPD hält eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Heimaufsicht für geboten. Durch die Bildung landkreisübergreifender Gemeinsamer Dienststellen können die Heimaufsichtsbehörden für die differenzierten Aufgaben der Heimaufsicht in ausreichendem Umfang qualifiziertes Personal beschäftigen, das so von einem einzelnen Landkreis kaum vorgehalten werden kann.